

AMTSBLATT

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022 • Nummer 20

Donnerstag, 12. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungstermine	Seite 228
Bekanntmachungen	
Änderung der Satzung der Stadt Straubing über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung) vom 06.08.2013 (ABI 34 /2013), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 11.12.2019 (ABI 50 /2019)	Seite 229
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Straubing	Seite 231
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der von der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen	Seite 233
Allgemeinverfügung; Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes; Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 (Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen)	Seite 236
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Geltolfinger Rennweg“ (Nr. 207) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 238
Vergabeverfahren	Seite 241
Standesamtliche Nachrichten	Seite 241

Sitzungstermine

Montag, 16. Mai 2022, 16:00 Uhr

Sitzung des Schulausschusses

(im Seminarbereich der Straubinger Ausstellung- und Veranstaltungs GmbH)

T a g e s o r d n u n g

- öffentlich -

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 15.07.2021
- 2 Digitalisierung an den städtischen öffentlichen Schulen
- 2.1 Förderprogramm "DigitalPakt Schule 2019 bis 2024";
Sachstandsbericht
- 2.2 Förderprogramm "dBIR/regionale Maßnahmen";
Entscheidung über die Teilnahme
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung der Stadt Straubing über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbutzungssatzung) vom 06.08.2013 (ABI 34 /2013), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 11.12.2019 (ABI 50 /2019)

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

Änderungssatzung

§ 1

In **§ 2** der Kindertageseinrichtungsbutzungssatzung „**Zweckbestimmung**“ wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Das Angebot in den Kindergartengruppen richtet sich an Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zur Einschulung. Die Betreuung in den Krippengruppen richtet sich an Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Ende des Krippenjahres in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Das Angebot in den Hortgruppen wird für Kinder ab der Einschulung bis zum 14. Lebensjahr vorgehalten. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.

§ 2

In **§ 8** der Kindertageseinrichtungsbutzungssatzung „**Aufnahme**“ wird in Absatz 2 der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ist für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet nicht fristgebunden. Für Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet wird der Bildungs- und Betreuungsvertrag auf ein Betreuungsjahr befristet.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

§ 14 der Kindertageseinrichtungsbutzungssatzung „**Verpflegung**“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Mittagsverpflegung wird in den Kindertageseinrichtungen Am Platzl, Donaugasse, Don Bosco, Kagers, Ulrich-Schmidl und Sossau mit Ausnahme der naturpädagogischen Außengruppe angeboten. Kinder, die über Mittag diese Kindertageseinrichtungen besuchen, können auf Wunsch an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Für die Verpflegung erhebt die Stadt Straubing Verpflegungsgebühren entsprechend der Kindertagesstättengebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres. Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb des Betreuungsjahres die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung zweimal zu ändern.
- (3) Die Änderungen sind jeweils bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen.

§ 4

In § 16 der Kindertageseinrichtungsbennutzungssatzung wird die Überschrift „**Ausschluss eines Kindes**“ durch „**Beendigung des Betreuungsverhältnisses**“ ersetzt. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Betreuungsverhältnis für ein Kind kann beendet werden, wenn

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
4. es wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegten Buchungs-, Kern- und Öffnungszeiten nicht rechtzeitig in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde,
5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur eigenen Person oder zum Kind einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
8. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Stadtgebiet liegt und der Platz im folgenden Betreuungsjahr für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet benötigt wird.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Straubing, den 02.05.2022
STADT STRAUBING

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Straubing

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Straubing am 23. November 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von	151.623.024 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und einem Saldo (Jahresergebnis) von	162.764.133 € - 11.141.109 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	145.823.124 € 145.249.333 € 573.791 €
b) aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	17.113.257 € 30.751.024 € -13.637.767 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	5.300.000 € 4.491.923 € 808.077 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 12.255.899 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Straubing wird auf 5.300.000 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung wird auf 1.910.299 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Straubing in künftigen Jahren wird auf 20.520.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung in künftigen Jahren wird auf 565.500 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	390 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Stadt Straubing wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1, Art. 67 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 65 der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27. April 2022 Nr. 12-1512.263-1-14 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung der Stadt wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in Straubing, Bahnhofplatz 1a (Stadtkämmerei), 6. Stock, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 10. Mai 2022
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der von der Stadt Straubing ver- walteten rechtsfähigen Stiftungen

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des BayStG vom 26. September 2008 (GVBl. Seite 834) hat der Stadtrat der Stadt Straubing am 23. November 2021 für die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

I.

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen ab:

Vereinigte Almosenstiftung

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von	3.200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.815 €
und einem Saldo (Jahresergebnis) von	385 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.900 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.115 €
und einem Saldo von	785 €

b) aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	154.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	154.800 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	155.585 €
--	-----------

Kolb'sche Familien-Stipendien-Stiftung

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von	4.140 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.110 €
und einem Saldo (Jahresergebnis) von	1.030 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.140 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.110 €
und einem Saldo von	1.030 €

b) aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	1.030 €
--	---------

Dr. Kolb'sche Familien-Stipendien-Stiftung

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von	4.710 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.190 €
und einem Saldo (Jahresergebnis) von	1.520 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 4.710 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 3.190 €
und einem Saldo von 1.520 €

b) aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 1.520 €

Stadtoberamtmann Hans Schneider von Zaleski'sche Stipendienstiftung

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von 1.500 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.090 €
und einem Saldo (Jahresergebnis) von 410 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.090 €
und einem Saldo von 410 €

b) aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 410 €

Oberamtmann Hans Schneider von Zaleski'sche Stiftung

1. im Ergebnishaushalt mit

einem Gesamtbetrag der Erträge von 200 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 110 €
und einem Saldo (Jahresergebnis) von 90 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 110 €
und einem Saldo von 90 €

b) aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 90 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 BayStG in Straubing, Bahnhofplatz 1a (Stadtkämmerei), 6. Stock, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 10. Mai 2022

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes; Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 (Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen)

Die Stadt Straubing erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 07.12.2021 „Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken“ im Gebiet der Stadt Straubing wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
3. Kosten werden nicht erhoben

Begründung:

Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Laut Risikobewertung vom 03.05.2022 durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wird das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering bewertet. Infolgedessen sind die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern zu überprüfen und, soweit nichts entgegensteht, aufzuheben.

Auf Grundlage der Art. 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, 09.05.2022

Im Auftrag

Dr. Franz Able
Veterinärdirektor

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Geltolfinger Rennweg“ (Nr. 207) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat am 09.05.2022 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Geltolfinger Rennweg“ (Nr. 207) in der Fassung vom 21.03.2022 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und liegt im Süden des Stadtgebiets, östlich der Landshuter Straße, südlich des Alfred-Dick-Rings und im Bereich des Geltolfinger Rennwegs.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Straubing, Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2 (Eingang Seminargasse), 1. Obergeschoss, Zi. Nr. 148, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

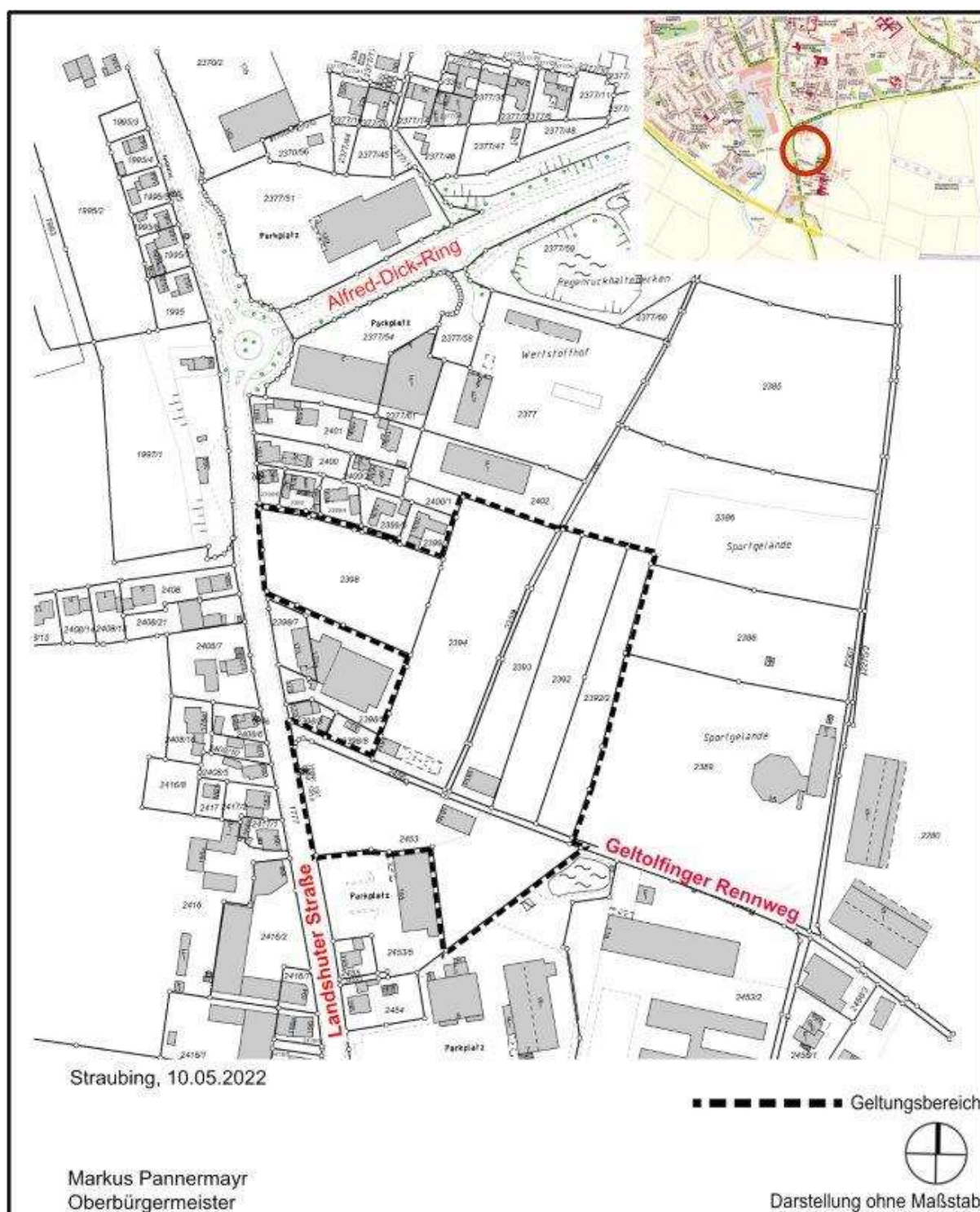
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Straubing (Stadtentwicklung und Stadtplanung, Theresienplatz 2, 94315 Straubing) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Straubing, 10.05.2022
STADT STRAUBING

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister



Lageplan (Inkrafttreten)

Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Am Geltolfinger Rennweg" (Nr. 207)

Stadtentwicklung und Stadtplanung



Vergabeverfahren

Bauleistungen

- 22SER-09-a Kanalsanierungsarbeiten 2022
- 22SER-10-a Neubau Abwasserdruckleitung Hermann-Stiefvater-Ring
- 22TB-16-a Neubau Löwenanlage – Metallbau- und Verglasungsarbeiten 2 Lose

Liefer- und Dienstleistungen

- V-2022-57 Erweiterung der Netzwerke in Schulen der Stadt Straubing und des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
- V-2022-46 Lieferung von Robotern für die „Mobile Coding-Werkstatt“

Weitere Informationen zu den vorstehend genannten Vergabeverfahren finden Sie unter www.vergabe.bayern.de.

Stadt Straubing – Zentrale Fachstelle für Vergabeverfahren
Theresienplatz 2
94315 Straubing
Tel. 09421 / 944-61139
Mail: vergabeamt@straubing.de

Standesamtliche Nachrichten vom 05.05.2022 bis 11.05.2022

G e b u r t e n

R a u m a n n Ben Maximilian
Hunderdorf

G r o ß Romy
Bogen

H a h n Luisa Marie
Kirchroth, Pillnach

K r a u s Paul Alexander
Kirchroth, Krumbach

S t a h l Paul Josef
Irlbach

Eheschließungen

A u m e i e r Sebastian Rudolf Josef Christian
Straubing
und
R o t h a m e r Maria
Straubing

F a k t o r Kevin Matthias
Straubing
und
P f l e g e r l Leandra Theresa
Straubing

M o u g h r a b i Mahmoud
Straubing
und
A j a j Aya
Alamara, Damaskus, Syrien

Sterbefälle

E n g l Peter Kurt Xaver
Straubing

L o i b l geb. Wurm Erna Mathilde
Straubing